

Nähen für
**FRÜHCHEN &
STERNENKINDER**
IN KÖLN e.V.





STAND APRIL/MAI 2024

SATZUNG

Wir sind eine ehrenamtliche Gruppe aus Köln und Umgebung, die sich im Oktober 2017 gefunden hat und seit dem stetig wächst. Seitdem haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, den Kleinsten und ihren Eltern den nicht immer einfachen Klinikalltag etwas farbenfroher zu gestalten.

Die von uns liebevoll genähte, gestrickte, gehäkelte Kleidung oder auch gebastelten Dinge, stellen wir den Kölner Kliniken kostenfrei zur Verfügung. All diese Dinge werden von uns aus verschiedensten Materialspenden hergestellt. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Klinik kleiden die Frühchen mit unseren selbst genähten Sets ein und überraschen deren Eltern, wenn diese ihre Kinder besuchen kommen.

Leider gibt es aber auch immer wieder Fälle, in denen die Kleinen es nicht schaffen, den Kampf zu gewinnen. Auch in dieser, für die Sternkeltern sehr schweren Zeit, versuchen wir ebenfalls Beistand zu leisten. Hierzu stellen wir auch entsprechende Kleidung sowie Einschlagdecken bereit.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Vorstand, Bestellung & Aufgaben des Vorstands	6
§ 8 Aufgaben, Einberufung und Form der Mitgliederversammlung	7
§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 10 Satzungsänderungen	8
§ 11 Vermögensverwaltung	9
§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen	9
§ 13 Verbindlichkeit der Satzung	9
§ 14 Datenschutz	10
§ 15 Errichtung und Inkrafttreten	10
§ 16 Salvatorische Klausel	10

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Nähen für Frühchen und Sternenkinder Köln“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Die Geschäftsadresse wird vom Vorstand bestimmt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Bereitstellung von selbstgenähter Bekleidung und Erinnerungsstücke für (zu früh geborene und totgeborene) Kinder und Nutzwäsche für diese Kinder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch nähende, häkelnde oder strickende Tätigkeit der aktiven Mitglieder. Diese erfolgt entweder zu Hause oder bei gemeinschaftlichen Treffen der aktiven Mitglieder. Die entstehenden Handarbeiten werden ohne (finanzielle) Gegenleistung an Krankenhäuser, karitative Einrichtungen, Bestattungsunternehmen oder den betroffenen Eltern zur Verfügung gestellt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, wie z.B. den Einkauf von Material zur Herstellung der Bekleidung. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Dem Verein gehören aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder an.
 - a. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, sowie die Mitglieder des Vorstandes des Vereins.
 - b. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a. Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
 - b. schriftliche Kündigung mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres oder
 - c. Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
 - c. Gegen diese Satzung verstößt.
 - d. Die Mitgliedspflichten auch nach Aufforderung nicht erfüllt. (Siehe § 5)

3. Der Vereinsausschluss darf als vereinfachtes Ausschlussverfahren ausgeführt werden. Das betreffende Mitglied wird aus der Mitgliederliste entfernt und über den Ausschluss informiert.
4. Gegenstände und Eigentum des Vereins, die den Mitgliedern zur Ausführung des Vereinszwecks unentgeltlich überlassen wurden, sind nach Beendigung der Mitgliedschaft sofort an den Verein zurückzugeben.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Aktive Mitglieder:

- a. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die gemeinschaftlichen Treffen des Vereins zu besuchen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- b. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- c. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, den Vereinszweck durch handwerkliche Tätigkeit (z.b. nähen, stricken oder häkeln) zu unterstützen. Dabei ist kein zeitlicher Rahmen festgelegt.
- d. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, mit Materialspenden sorgfältig umgehen und diese nicht für den Eigengebrauch zu nutzen. Mit den durch den Verein zur Verfügung gestellten Schnittmustern und Logos, ist ebenso sorgsam umzugehen. Eine Veränderung von Schnittmustern und Logo ist nicht zulässig. Eine Weitergabe der Vereinsdateien nach außen oder eine Zweckentfremdung ist nicht erlaubt.

2. Fördernde Mitglieder:

- a. Fördernde Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht.
- b. Fördernde Mitglieder haben die Pflicht, den Verein ideell und materiell zu unterstützen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND, BESTELLUNG & AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Kassierer/-in.
2. Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassierer/-in sind jeweils dazu ermächtigt den Verein allein zu vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand nimmt seine Geschäfte ehrenamtlich wahr. Aufwendungsersatz für einzelne mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder ist zulässig; hierüber beschließt der Vorstand.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung (zulässig auch durch elektronische = Online-Wahl) für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner/seinem Nachfolger/-in im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur Wahl der/des Nachfolger/-in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreter/-in (ersatzweise der/dem Kassierer/-in).

§ 8 AUFGABEN, EINBERUFUNG UND FORM DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (zulässig auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist auch durch ein Zehntel - mindestens aber 7 Personen - der aktiven Mitglieder zulässig.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Person als auch hybrid oder vollständig digital stattfinden. Alle Formen sind zulässig.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren Verhinderung von ihrer/ihrem Stellvertreter/-in und bei deren Verhinderung, von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Ersatz-Person geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel - mindestens aber 7 Personen - der aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/-in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten/Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokoll führenden Person und von der/dem Versammlungsleiter/-in zu unterschreiben ist.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Hierzu ist jedes Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu laden, der Entwurf der geänderten Satzung ist jedem Ladungsschreiben beizufügen.
2. Es ist zulässig, die Beratung und Abstimmung über die Satzungsänderung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (einziger Tagesordnungspunkt) anzusetzen.
3. Die Satzungsänderung bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder.
4. Es kann hierbei nur mit JA oder NEIN gestimmt werden, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 VERMÖGENSVERWALTUNG

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vermögen des Vereins ausschließlich für die Vereinszwecke verwendet werden.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS, BEENDIGUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss der Mitglieder in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder vertreten ist. Ist die nicht erfüllt, so ist innerhalb von zwei Monaten erneut eine Auflösungsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Es kann hierbei nur mit JA oder NEIN gestimmt werden, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
3. Die Auflösungsversammlung hat zwei Liquidatoren/Liquidatorinnen zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
4. Bei der Auflösung des Vereines durch Absinken der aktiven Mitgliederzahl unter drei oder Wegfall des Vereinszweckes i.S.d. §2 ist ein nach Abschluss der Liquidation vorhandenes Vereinsvermögens dem „Känguruh e.V.“ zu spenden.
5. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern/Vereinsgläubigerinnen nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften den Vereinsgläubigern/Vereinsgläubigerinnen nicht.

§ 13 VERBINDLICHKEIT DER SATZUNG

Durch Abgabe der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied des Vereins diese Satzung als verbindlich an.

§ 14 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins sowie allen Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN

1. Die vorstehende Satzung wurde in der hybriden Gründungsversammlung vom 23.05.2024 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.

Köln, den

Unterschriften